

Geschäftsverzeichnisnr. 5472
Entscheid Nr. 108/2013 vom 18. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 46 § 3 Nr. 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Verwaltung von Materialkreisläufen und Abfällen, erhoben von der « Holcim België » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und P. Nihoul, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. August 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 § 3 Nr. 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Verwaltung von Materialkreisläufen und Abfällen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 2012): die « Holcim België » AG, mit Gesellschaftssitz in 1400 Nivelles, avenue Jean Monnet, Gebäude 1, die « Geocycle » AG, mit Gesellschaftssitz in 7034 Obourg, rue des Fabriques 2, und die VoG « Federatie van de Belgische Cementnijverheid » (abgekürzt FEBELCEM), mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, Vorstlaan 68.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « INDAVER » AG, mit Gesellschaftssitz in 2030 Antwerpen, Poldervlietweg 5, Haven 550,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2013

- erschienen
- . RA M. van Dievoet, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA D. Devos, in Brüssel zugelassen, für die « INDAVER » AG,
- . RÄin A. Gelijkens *loco* RA W. Slosse, in Antwerpen zugelassen, für die Flämischen Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 46 § 3 Nr. 5 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Verwaltung von Materialkreisläufen und Abfällen (nachstehend: Materialdekret), der bestimmt:

« § 3. Für folgende Abfälle gilt ein Tarif von 0 Euro je Tonne:

[...]

5. die Verwendung von ungefährlichen Abfällen, deren niedrigster Verbrennungswert, berechnet auf den Trockenrest, geringer ist als 8 MJ/kg, und deren mineralischer Anteil, einschließlich der Karbonate, ausgedrückt als Gewichtprozent von Ascheresten im Trockenrest, größer ist als 50 % und die eingesetzt werden wegen ihres mineralischen Anteils, mit Ausnahme von Abfällen, die als Abfallwasser eingesetzt werden, in einer Mitverbrennungsanlage.

[...] ».

B.2.1. Die Regelung bezüglich der Umweltabgabe auf die Mitverbrennung von Abfällen ist mehrfach geändert worden.

B.2.2. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets der Flämischen Region vom 22. April 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umwelt und Landwirtschaft war die Mitverbrennung von Abfällen von der Umweltabgabe befreit, im Gegensatz zur Verbrennung von Abfällen in einem für das Verbrennen von Betriebsabfällen genehmigten Ofen.

B.2.3. Durch das vorerwähnte Dekret vom 22. April 2005 wurde eine Abgabe auf die Mitverbrennung von Abfällen eingeführt.

Artikel 25 dieses Dekrets, mit dem ein Artikel 47 § 2 Nr. 29 in das Abfalldekret vom 2. Juli 1981 eingefügt wurde, wurde in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Ferner bezieht sich der Vorschlag auf eine Verdeutlichung der Abgaberegulierung bezüglich des Mitverbrennens von Abfällen. Für das Mitverbrennen von Abfällen in einer genehmigten Anlage wird ein Tarif festgelegt mit einem festen Betrag von drei Euro pro Tonne. Für gefährliche Abfälle beträgt er vier Euro pro Tonne. Das Mitverbrennen von Abfällen wird zwar als Verwertung angesehen, aber es wird dennoch eine begrenzte Umweltabgabe vorgesehen, weil die Abfälle endgültig vernichtet werden. Durch die niedrigere Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen im Vergleich zur Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen wird

die Hierarchie in der Verarbeitung von Abfällen eingehalten. Diese Änderung ist auch die Folge der Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen, in der deutlich zwischen dem Verbrennen und dem Mitverbrennen von Abfällen unterschieden wird. Der Unterschied ist festgelegt in den Definitionen, die aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie in Titel II des VLAREM eingeführt wurden. Hiermit wird auch die Diskussion darüber beendet, ob die Verbrennung von Abfällen in der Zementindustrie abgabepflichtig ist oder nicht. Die Umweltabgabe ist eindeutig nur zu entrichten für Abfälle, die wegen ihres Brennwertes einem Mitverbrennungsverfahren beigegeben werden. Die Verwertung von Abfällen mit dem Hauptziel, Rohstoffe im Verfahren zu ersetzen, ist nicht abgabepflichtig, auch wenn diese Abfälle organische Elemente enthalten.

Im Entwurf wird auch die Befreiung für das Verbrennen oder Mitverbrennen von Restprodukten der Verarbeitung tierischer Abfälle der heutigen Regelung angepasst » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 192/1, S. 7).

In seinem Entscheid Nr. 145/2006 vom 28. September 2006 hat der Gerichtshof die gegen Artikel 25 des Dekrets vom 22. April 2005 erhobene Nichtigkeitsklage zurückgewiesen.

B.2.4. Durch das Dekret vom 22. Dezember 2006 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2007 wurde Kapitel IX (« Umweltabgaben ») des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 vollständig ersetzt.

Artikel 48 § 2 Nr. 15 des Abfalldekrets, eingefügt durch Artikel 46 des vorerwähnten Dekrets vom 22. Dezember 2006, sieht mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine Umweltabgabe in Höhe von 7 Euro pro Tonne für das Mitverbrennen von Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage vor.

Artikel 46 des Dekrets vom 22. Dezember 2006 stellt die Abgabe auf das Mitverbrennen von Abfällen der Abgabe auf das Verbrennen von Abfällen gleich. Diese Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Der heutige Vorschlag führt einen einheitlichen Abgabensatz für das Verbrennen und Mitverbrennen von Abfällen ein, und zwar in Erwartung einer allgemeinen Emissionsabgabe. Hierdurch wird infolge der gleichzeitigen Erhöhung der Abgabe auf das Deponieren brennbarer Abfälle der nötige Preisunterschied geschaffen, damit das Deponieren brennbarer Abfälle teurer wird als deren Verbrennung. Für das Mitverbrennen wird das Prinzip aufrechterhalten, wonach die Abgabe nicht für Abfälle gilt, die primäre Rohstoffe im Produktionsverfahren ersetzen.

Die Vereinfachung ist ein erster Schritt in die Richtung einer allgemeinen Emissionsabgabe. Die Abgabe auf Luftemissionen wird nämlich den Ausstoß (Output) besteuern, während die Umweltabgabe auf das Verbrennen beziehungsweise Mitverbrennen den Input besteuert. Zur Zeit liegen jedoch nicht die erforderlichen Erkenntnisse vor, um eine allgemeine Emissionsabgabe einführen zu können. Nebenbei ist zu bemerken, dass die CO₂-neutrale Verbrennung im Rahmen der Kyoto-Ziele anhand von Grünstromzertifikaten gelenkt wird, weshalb diese Lenkung nicht über die Abfallabgabe erfolgen muss.

Was das Verbrennen und Mitverbrennen betrifft, wird auch nicht mehr zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen unterschieden, und zwar deshalb, weil einerseits auch bei der Deponierung dieser Unterschied nicht gemacht wird und andererseits die bisherige Unterscheidung auch hier eine umgekehrte Wirkung zeitigt. Der finanzielle Anreiz, durch Verdünnung oder durch Verwendung anderer Verfahren die gefährliche Beschaffenheit eines Abfalls zu beheben, wird durch die Abgabe nicht mehr zusätzlich erhöht werden; außerdem ist die Verbrennung in besonderen Anlagen für gefährliche Abfälle vielfach auch die beste Lösung, von der nicht durch eine höhere Abgabe abgeraten werden soll » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 965/1, SS. 23-24).

In seinem Entscheid Nr. 121/2008 vom 1. September 2008 hat der Gerichtshof die gegen Artikel 48 § 2 Nr. 15 des Abfalldekrets erhobene Nichtigkeitsklage zurückgewiesen.

In diesem Entscheid hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die vom Dekretgeber angestrebte Vereinfachung der Vorschriften über die Abfallabgaben « ‘ ein erster Schritt in die Richtung einer allgemeinen Emissionsabgabe ’ [ist]. Während der Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes hervorgehoben:

‘ Die Abgabe auf Luftemissionen wird nämlich den Ausstoß (Output) besteuern, während die Umweltabgabe auf das Verbrennen beziehungsweise Mitverbrennen den Input besteuert. Zur Zeit liegen jedoch nicht die erforderlichen Erkenntnisse vor, um eine allgemeine Emissionsabgabe einführen zu können ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 965/1, S. 24).

Außerdem

‘ ist die Verbrennung in besonderen Anlagen für gefährliche Abfälle vielfach auch die beste Lösung, von der nicht durch eine höhere Abgabe abgeraten werden soll ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 965/1, S. 24) » (Entscheid Nr. 121/2008, B.12.1).

B.2.5. Durch das Dekret vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2010 wurden unter anderem die Artikel 47 und 48 des Abfalldekrets abgeändert. Diese Änderung dient zur Verdeutlichung der Abgabepflicht bezüglich der Mitverbrennung von Abfällen in Zementöfen. Die Verdeutlichung beinhaltet, dass nicht die Definition von brennbarem Abfall als Maßstab für die Abgabepflicht bezüglich der Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, sondern vielmehr die Definition des Mitverbrennens.

B.2.6. In Artikel 46 § 1 Nr. 17 des Materialdekrets vom 23. Dezember 2011 wird die Umweltabgabe, die in Artikel 48 § 2 Nr. 15 des Abfalldekrets für das Mitverbrennen von Abfällen vorgesehen war, uneingeschränkt beibehalten. Somit beträgt die Umweltabgabe für das

Mitverbrennen von Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage grundsätzlich weiterhin 7 Euro je Tonne.

Durch den angefochtenen Artikel 46 § 3 Nr. 5 des Materialdekrets wird jedoch ein Tarif von 0 Euro je Tonne eingeführt für die Verwendung von Abfällen in einer Mitverbrennungsanlage, wenn gleichzeitig die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- die Abfälle sind ungefährlich;
- der unterste Verbrennungswert, berechnet auf den Trockenrest, ist kleiner als 8MJ/kg;
- der mineralische Anteil, einschließlich der Karbonate, ausgedrückt als Gewichtprozent von Ascheresten im Trockenrest, ist größer als 50 %;
- die Abfälle werden eingesetzt wegen ihres mineralischen Anteils, mit Ausnahme von Abfällen, die als Abfallwasser eingesetzt werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien hätten sie als Zementproduzent, als Abfallverarbeiter beziehungsweise als Berufsverband, der für die kollektiven Interessen der belgischen Zementindustrie eintrete, ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, aufgrund deren (zumindest implizit) eine Abfallabgabe auf die Verwendung von Abfällen als Ersatzrohstoff eingeführt werde. Der Nulltarif werde angefochten, weil zu Unrecht eine Kategorie von Abfällen, die mit den in der angefochtenen Bestimmung angeführten Abfällen vergleichbar seien, von der Nullabgabe ausgeschlossen werde und weil implizit, aber mit Sicherheit die ursprüngliche Basisabgabe für das « Mitverbrennen von Abfällen » erweitert worden sei. Ihre wirtschaftlichen Interessen seien nachteilig betroffen, nicht durch die Nullabgabe an sich, sondern durch die Folgen, die sich implizit, aber mit Sicherheit aus dieser Nullabgabe ergeben würden.

B.3.3. Die Flämische Regierung ficht die Zulässigkeit der Klage an, da die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung nachwiesen. Die Einführung eines Nulltarifs für die Mitverbrennung bestimmter Abfälle könne sich keineswegs nachteilig auf die Situation der klagenden Parteien auswirken.

B.3.4. Die erste klagende Partei ist ein Zementproduzent, der direkt und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung in seinen wirtschaftlichen Interessen betroffen sein kann.

Da das Interesse einer der klagenden Parteien nachgewiesen ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die anderen klagenden Partei ein Interesse aufweisen.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Artikel 170 und 172 der Verfassung

B.4. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung abgeleitet.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße die angefochtene Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen, insofern sie auf Abfälle Anwendung finde, die hauptsächlich verwendet würden, um primäre Rohstoffe im Produktionsprozess zu ersetzen, so dass sie implizit eine Umweltabgabe von 7 Euro je Tonne einführe für die Verwendung von « Ersatzrohstoffen », die nicht die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllten, ohne dass es dafür eine Grundlage in einem Dekret gebe.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung bezweckte, « eine Verdeutlichung [einzuführen], um Rechtssicherheit zu bieten für den Unterschied zwischen der Verwendung von Abfällen als Ersatzrohstoff oder als Brennstoff in Mitverbrennungsanlagen, die auf die Herstellung von Materialien ausgerichtet sind » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1233/1, S. 36).

Aus diesem Grund hat er in dem angefochtenen Artikel 46 § 3 Nr. 5 vier Bedingungen festgelegt, die durch die Abfälle erfüllt werden müssen, um als Ersatzrohstoff angesehen zu werden. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, gilt für die Verwendung solcher Abfälle in einer Mitverbrennungsanlage ein Nulltarif. Die Mitverbrennung anderer Abfälle, die nicht diese vier

Bedingungen erfüllen, unterliegt weiterhin gemäß Artikel 46 § 1 Nr. 17 des Materialdekrets dem Tarif von 7 Euro je Tonne.

Die klagenden Parteien gehen von einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung aus, insofern sie daraus ableiten, dass der Dekretgeber eine Umweltabgabe für die Verwendung von Abfällen als Ersatzrohstoff eingeführt habe für die Mitverbrennung von Abfällen, die nicht die vorerwähnten Bedingungen erfüllten.

B.6. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 23 der Verfassung

B.7. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Materialdekrets abgeleitet.

Nach Darlegung der klagenden Parteien führe die angefochtene Bestimmung ein zusätzliches Hindernis für das Recycling von Abfällen ein, die nicht die in der angefochtenen Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllten. Somit werde das « Recycling » von Abfällen auf die gleiche Stufe gesetzt wie die « Verwertung » von Abfällen, obwohl diese in der Reihenfolge des Materialdekrets eine Stufe tiefer stehe. Artikel 23 der Verfassung beinhalte jedoch bezüglich des Umweltschutzes eine Stillhalteverpflichtung, die verhindere, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltende Gesetzgebung geboten werde, herabsetze, ohne dass es dafür Gründe gebe, die mit dem Gemeinwohl zusammenhängen.

B.8. In diesem Fall wird der Gerichtshof gebeten, die angefochtene Dekretsbestimmung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Materialdekrets zu prüfen. Der Gerichtshof ist nicht befugt, indirekt anhand dieser Dekretsbestimmung zu prüfen, so dass der Klagegrund in diesem Maße unzulässig ist.

B.9.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung hätten die klagenden Parteien kein Interesse am zweiten Teil des ersten Klagegrunds.

B.9.2. Da die erste klagende Partei das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung nachgewiesen hat, braucht sie darüber hinaus kein Interesse am Klagegrund nachzuweisen.

B.10.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

B.10.2. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet bezüglich des Umweltschutzes eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltende Gesetzgebung geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Gemeinwohl zusammenhängen.

B.10.3. Folglich muss der Gerichtshof prüfen, ob die angefochtene Bestimmung, die einen Nulltarif für den Einsatz von Abfällen in einer Mitverbrennungsanlage einführt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar ist.

B.11.1. Wie in B.5 dargelegt wurde, bezweckte der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung, den Unterschied zwischen der Verwendung von Abfällen als « Ersatzrohstoff » oder als « Ersatzbrennstoff » zu verdeutlichen.

B.11.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, verringert die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Maßnahme nicht das durch die geltende Gesetzgebung gebotene Schutzniveau.

Wie in B.5 dargelegt wurde, beträgt die Umweltabgabe für das Mitverbrennen von Abfällen in einer dazu genehmigten Anlage grundsätzlich weiterhin 7 Euro je Tonne. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 121/2008 vom 1. September 2008 (B.13.5) entschieden hat, ändert der Umstand, dass die Mitverbrennung eine « Verwertung » ist, nichts daran, dass die Mitverbrennung eine umweltbelastende Form der Abfallverarbeitung ist. Indem der Dekretgeber für die Mitverbrennung von bestimmten Abfällen, nämlich den Abfällen, die als « Ersatzrohstoff » mitverbrannt werden, einen Nulltarif vorgesehen hat, wollte er einen Anreiz für diese Weise der Abfallbewirtschaftung bieten, da sie weniger nachteilige

Umweltauswirkungen hat als das Verbrennen oder das Deponieren. In B.15.3 desselben Entscheids hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Dekretgeber dem Unterschied zwischen den Abgabensätzen für das Recycling, das Mitverbrennen, das Verbrennen und das Deponieren von Abfällen die unterschiedlichen Umweltauswirkungen dieser Formen der Abfallwirtschaft zugrunde legen konnte, anstatt ihrer Qualifizierung in der Abfallverarbeitungshierarchie im Sinne von Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie.

Unter Berücksichtigung der weiten Ermessensbefugnis, über die der Dekretgeber bei der Festlegung seiner Politik hinsichtlich des Umweltschutzes verfügt, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, einen Nulltarif vorzusehen für die Verwendung von Abfällen in einer Mitverbrennungsanlage, wenn die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

B.12. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.13. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

Nach Darlegung der klagenden Parteien führe die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den gefährlichen Abfällen und andererseits den ungefährlichen Abfällen ein, indem der Nulltarif nur den ungefährlichen Abfällen vorbehalten werde.

B.14.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung hätten die klagenden Parteien kein Interesse am zweiten Klagegrund.

B.14.2. Da die erste klagende Partei das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung nachgewiesen hat, braucht sie nicht darüber hinaus ein Interesse am Klagegrund nachzuweisen.

B.15. Aus dem Materialdekret geht hervor, dass der Dekretgeber einen Unterschied zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen gemacht hat (unter anderem Artikel 2 Nr. 13, Artikel 22 und Artikel 29 bis 31). Da es sich um unterschiedliche Arten von Abfällen handelt, konnte der Dekretgeber eine unterschiedliche Regelung vorsehen, insbesondere

hinsichtlich der Umweltabgaben. Außerdem wirkt sich die Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen nachteiliger auf die Umwelt aus als die Mitverbrennung von ungefährlichen Abfällen.

Die angefochtene Bestimmung ist folglich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern darin für die Mitverbrennung von ungefährlichen Abfällen ein Nulltarif vorgesehen ist.

B.16. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt